

Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen

Vom 24. Oktober 2017 (Stand 1. Januar 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 168 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz), *

beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit für die Genehmigung der Gemeindeordnung und der Gemeindereglemente sowie der kommunalen und interkommunalen Verträge mit reglementswesentlichem Inhalt («Verträge»).

§ 2 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für die Genehmigung der:

- a. Gemeindeordnungen,
- b. Planungs- und Bauvorschriften der Gemeinden,
- c. Reglemente über Urnenwahlen und -abstimmungen,
- d. Reglemente und Verträge mit finanziellen Auswirkungen auf den Kanton,
- e. Verträge über gemeinsame Behörden,
- f. Verträge über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden,
- g. Statuten der Zweckverbände,
- h. Beitritte zu ausserkantonalen Zweckverbänden,
- i. Statuten der Bürgerkorporationen.

§ 3 Finanz- und Kirchendirektion

¹ Die Finanz- und Kirchendirektion ist zuständig für die Genehmigung von Reglementen und Verträgen aus folgenden Sachbereichen:

- a. Behörden und Kommissionen,
- b. Organisation und Verwaltung,
- c. Personal,

1) GS 24.293, SGS [180](#)

- d. Steuern,
- e. Fonds,
- f. EL-Zusatzbeiträge,
- g. Benützung und Gebühren für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen,
- h. Baurechte,
- i. Feuerwehr,
- j. Bürgernutzen.

§ 4 Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ist zuständig für die Genehmigung von Reglementen und Verträgen aus folgenden Sachbereichen:

- a. Innovationsförderung,
- b. Wohnbauförderung,
- c. Wohnungsabnahme,
- d. Mietzinsbeiträge,
- e. Markt,
- f. Hunde,
- g. Reittiere,
- h. Flur,
- i. Waldnutzung,
- j. Gabholz,
- k. Hütten, die einem Rodungsverfahren unterstellt gewesen sind,
- l. Reviervverbände,
- m. Betreuung und Pflege durch Bezugspersonen,
- n. Kinder- und Jugendzahnpflege,
- o. Friedhof und Begräbnis.

§ 5 Bau- und Umweltschutzdirektion

¹ Die Bau- und Umweltschutzdirektion ist zuständig für die Genehmigung von Reglementen und Verträgen aus folgenden Sachbereichen:

- a. Wasser,
- b. Abwasser,
- c. Abfall,
- d. Umweltschutz,
- e. Öl- und Gasfeuerungskontrolle,
- f. Submission,
- g. Gemeindeantennen,
- h. Energie.

§ 6 Sicherheitsdirektion

¹ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Genehmigung von Reglementen und Verträgen aus folgenden Sachbereichen:

- a. Polizei,
- b. Katastrophenorganisation,
- c. Videoüberwachung,
- d. Banntagsschiessen,
- e. Reklamen,
- f. Parkieren,
- g. Einbürgerung.

§ 7 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist zuständig für die Genehmigung von Reglementen und Verträgen aus folgenden Sachbereichen:

- a. Primarstufe,
- b. Musikschule,
- c. Verpflegung von Schülerinnen und Schülern,
- d. Beiträge an den Schulweg,
- e. familienergänzende Kinderbetreuung,
- f. Gemeindebibliotheken und Schulbibliotheken,
- g. Jugendhäuser.

§ 8 Stellungnahme anderer Direktionen

¹ Vor der Genehmigung eines Reglements oder Vertrags hat die Direktion die Stellungnahme jener Direktionen einzuholen, die mit dem Reglement bzw. Vertrag ebenfalls inhaltlich befasst sind.

² Können sich die an der Genehmigung beteiligten Direktionen nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat über die Genehmigung.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
24.10.2017	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	GS 2017.055
19.12.2017	01.01.2018	Ingress	geändert	GS 2017.086

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	24.10.2017	01.01.2018	Erstfassung	GS 2017.055
Ingress	19.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.086